

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Germanistik

**Studienordnung
für das Hauptfach/Nebenfach Germanistik
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 26. Juli 2000

Aufgrund des § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

V. Anlagen

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Germanistik im Studiengang Magister Artium am Institut für Germanistik der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach/Nebenfach Germanistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

- Latinum (betrifft nur Hauptfach)
- Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen

Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Nachweis über Kenntnisse in der anderen modernen Fremdsprache ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Wird Englisch gewählt, so sind die Sprachkenntnisse bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Das Latinum ist durch Abiturzeugnis oder durch Ergänzungsprüfung gemäß Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 10. Juli 1998 an einem öffentlichen Gymnasium oder unter Kultushoheit an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Bei ausländischen Bewerbern wird anstelle des Latinums auch eine weitere Fremdsprache, die nicht ihre Muttersprache ist, anerkannt.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters/Sommersemesters aufge-

nommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V)	Seminare (S)
Proseminare (ProS)	Kolloquien (K)
Übungen (Ü)	

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

- (1) Vorlesungen bieten Überblicksdarstellungen von Gegenstandsbereichen des Faches, z. B. von Teilgebieten; sie stellen Wissenschaftsmodelle vor und führen in aktuelle Diskussionsthemen der Forschung ein. Sie dienen dazu, dem Studenten eine Orientierung über fachliche Zusammenhänge, Anleitungen zu ergänzendem Selbststudium und Hinweise für die Wahl von Schwerpunkten zu geben.
- (2) Proseminare führen anhand eines begrenzten Gegenstandes oder einer speziellen Fragestellung exemplarisch in ein linguistisches oder literaturwissenschaftliches Teilgebiet ein und leiten zu wissenschaftlichem Arbeiten an.
- (3) Übungen dienen dem Erwerb und der Festigung von Fertigkeiten.
- (4) Seminare dienen der vertiefenden Einarbeitung in ein Spezialgebiet. Sie fördern vor allem die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- (5) Kolloquien dienen der umfassenden Rekapitulation im Blick auf Examina oder der Diskussion entstehender wissenschaftlicher Arbeiten bzw. neuerer Forschungsansätze.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Germanistik die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der sprach- und literaturwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene

Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach/Nebenfach Germanistik ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der beiden Teildisziplinen Sprach- und Literaturwissenschaft. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

Wer die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters ablegt, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptfaches/Nebenfaches Germanistik beträgt 72/36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 36/18 SWS auf das Haupt- und Grundstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach/Nebenfach Germanistik setzt sich aus zwei Bereichen zusammen:

- Bereich A Sprachwissenschaft mit den Teilgebieten:
 - A 1 Einführung in die Sprachwissenschaft
 - A 2 System der deutschen Sprache
 - A 3 Entwicklung der deutschen Sprache
 - A 4 Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache
 - A 5 Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache
 - A 6 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
 - A 7 Wissenschaftsgeschichte der Linguistik
- Bereich B Literaturwissenschaft mit den Teilgebieten:
 - B 1 Einführung in das Studium der deutschen Literatur
 - B 2 Ältere deutsche Literaturgeschichte
 - B 3 Neuere deutsche Literaturgeschichte (17. bis 19. Jh.)
 - B 4 Deutschsprachige Literatur des 20. Jh.
 - B 5 Kinder- und Jugendliteratur
 - B 6 Literatur in modernen Medien

B 7 Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft
- Sprecherziehung (nur Hauptfach)

Im Grundstudium sind die Anteile der Bereiche A und B ungefähr gleichgewichtig.

Im Hauptstudium des Hauptfaches müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung eine Gewichtung der Bereiche A und B selbst vornehmen (vgl. § 10 Abs. 2).

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

Hauptfach

Teilgebiete	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
A 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	3 SWS	
A 2	4 SWS	
A 3	2 SWS	
A 5	2 SWS	
A 3 oder A 4		2 SWS
A 1 – A 5		* 4 SWS
B 1 Einführung in das Studium der deutschen Literatur	3 SWS	
B 2	2 SWS	
B 3	2 SWS	
B 4	2 SWS	
B 5	2 SWS	
B 7	2 SWS	
B 2 – B 4		* 4 SWS
Sprecherziehung	2 SWS	

* Es wird empfohlen, diese Semesterwochenstunden für den Besuch von Vorlesungen zu nutzen.

Nebenfach

Teilgebiete	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
A 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	3 SWS	
A 2	2 SWS	
A 3	2 SWS	
A 5	2 SWS	
B 1 Einführung in das Studium der deutschen Literatur	3 SWS	
B 2	2 SWS	
B 2 - B 4		* 4 SWS

* Es wird empfohlen, einen Teil dieser Semesterwochenstunden für den Besuch von Vorlesungen zu nutzen.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen A und B zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach.

Hauptfach

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der beiden Bereiche vornehmen, d. h. sie müssen entscheiden, in welchem der Bereiche sie die Magisterarbeit (1. Hauptfach) schreiben wollen. Dieser Bereich heißt Schwerpunktbereich und ist mit einem Stundenumfang von 20 SWS zu studieren.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

(1) Schwerpunktbereich Sprachwissenschaft:

Teilgebiete	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
A 2	2 SWS	
A 3	2 SWS	
A 4 oder A 5		2 SWS
A 1 - A 7		14 SWS
B 1	2 SWS	
B 2	2 SWS	
B 3	2 SWS	
B 4	2 SWS	
B 2 - B 7		8 SWS

(2) **Schwerpunktbereich Literaturwissenschaft**

Teilgebiete	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
A 2	2 SWS	
A 3	2 SWS	
A 4 oder A 5		2 SWS
A 1 - A 7		10 SWS
B 1	2 SWS	
B 2	2 SWS	
B 3	2 SWS	
B 4	2 SWS	
B 2 - B 7		12 SWS

Nebenfach

Teilgebiete	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
A 1 - A 7 und/oder B 1 - B 7		18 SWS

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im **Hauptfach** Germanistik ist je ein studienbegleitender Leistungsnachweis in den Teilgebieten:

- ⊆ Einführung in die Sprachwissenschaft (A 1)
- ⊆ System der deutschen Sprache (A 2) oder Entwicklung der deutschen Sprache (A 3)
- ⊆ Einführung in das Studium der deutschen Literatur (B 1)
- ⊆ Ältere deutsche Literaturgeschichte (B 2) oder
Neuere deutsche Literaturgeschichte (B 3)

Ein Leistungsnachweis in Literaturwissenschaft ist durch eine Hausarbeit oder durch ein schriftlich einzureichendes Referat zu erbringen.

Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2.

Außerdem ist Nachweis zu führen über die Ausbildung in Sprecherziehung.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im **Nebenfach** Germanistik ist je ein studienbegleitender Leistungsnachweis in den Teilgebieten:

- ⊆ Einführung in die Sprachwissenschaft (A 1)
 - ⊆ Einführung in das Studium der deutschen Literatur (B 1)
- Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2.

Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form

- a) einer (zweistündigen) Klausur oder
- b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches oder Teilgebietes.

(3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie der Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

(5) Die Leistungsnachweise in den Einführungsproseminaren A 1 und B 1 sind durch eine Klausur zu erbringen, deren Bestehen eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung von Leistungsnachweisen in allen anderen Proseminaren im jeweiligen Bereich ist, mit Ausnahme des Proseminars "Einführung in die Historische Grammatik/Mittelhochdeutsch". Dieses Proseminar kann auch gleichzeitig mit dem Proseminar "Einführung in die Sprachwissenschaft" besucht werden. Ein Leistungsnachweis ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** Germanistik sind vier Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:

- ⊆ zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich Sprachwissenschaft, und zwar wahlweise aus verschiedenen Teilgebieten A 1 - A 7
- ⊆ zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich Literaturwissenschaft, und zwar wahlweise aus verschiedenen Teilgebieten B 1 - B 7

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im **Nebenfach** Germanistik sind:

- ⊆ insgesamt zwei Leistungsnachweise nach freier Wahl des Studierenden aus verschiedenen Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft.

- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Germanistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16
Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 9. November 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. April 2000 (Az.: 2-7831-12/138-4) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlagen

Studienablaufplan für das Grundstudium

(dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

Hauptfach Germanistik

Gliederung des Lehrstoffes gem. § 9

Grundstudium

Bereiche/Teilgebiete	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
A 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	3 SWS			
A 2 System der deutschen Sprache		2 SWS	2 SWS	
A 3 Entwicklung der deutschen Sprache		2 SWS		
A 5 Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache				2 SWS
A 3 Entwicklung der deutschen Sprache oder A 4 Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache			2 SWS	
B 1 Einführung in das Studium der deutschen Literatur	3 SWS			
B 2 Ältere deutsche Literatur			2 SWS	
B 5 Kinder- und Jugendliteratur	2 SWS			
B 7 Literaturtheorie und vergleichende Literaturwissenschaft		2 SWS		
B 3 Neuere dt. Literatur (17. bis 19. Jh.)				2 SWS
B 4 Deutschsprachige Literatur des 20. Jh.		2 SWS		
Sprecherziehung	2 SWS			

Zwischenprüfung

Die 4 SWS Wpf. in A1 - A5 und 4 SWS Wpf. in B2 - B4 können im Laufe des Grundstudiums nach eigener Wahl vorwiegend durch den Besuch von Vorlesungen aus dem jeweiligen Angebot in Sprach- und Literaturwissenschaft belegt werden.

Die Reihenfolge der Belegung der Teilgebiete ist in der Regel austauschbar.

Ausnahmen:

Die Seminare A 1 und B 1 sind im ersten Semester zu belegen.

A 5 setzt Kenntnisse in A 2, B 2 in A 3 voraus.

Nebenfach Germanistik

Gliederung des Lehrstoffes gem. § 9

Grundstudium

Bereiche	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
A 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	3 SWS			
A 2 System der deutschen Sprache		2 SWS		
A 3 Entwicklung der deutschen Sprache		2 SWS		
A 5 Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache				2 SWS
B 1 Einführung in das Studium der deutschen Literatur	3 SWS			
B 2 Ältere deutsche Literatur			2 SWS	

Zwischenprüfung

Die 4 SWS Wpf. B2 - B4 können im Laufe des Grundstudiums nach eigener Wahl vorwiegend durch den Besuch von Vorlesungen aus dem jeweiligen Angebot in Literaturwissenschaft belegt werden.

Die Reihenfolge der Belegung der Teilgebiete ist in der Regel austauschbar.

Ausnahmen:

Die Seminare A 1 und B 1 sind im ersten Semester zu belegen.

A 5 setzt Kenntnisse in A 2, B 2 in A 3 voraus.

Die Reihenfolge der Belegung der Bereiche/Teilgebiete im Hauptstudium ist frei wählbar.

**Anlage Nr. 39
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober
1998 für das Hauptfach Germanistik**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Anlage Nr. 39 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Germanistik erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Germanistik nicht möglich mit folgendem/n

Hauptfach: Deutsch als Fremdsprache

Nebenfächern: Germanistik
Deutsch als Fremdsprache (nur für ausländische Studierende
zugelassen)

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

C im Bereich Sprachwissenschaft (A)

1 Einführung in die Sprachwissenschaft (A1)

1 aus dem Teilgebiet "System der deutschen Sprache" (A2) oder aus dem
Teilgebiet "Entwicklung der deutschen Sprache" (A3)

C im Bereich Literaturwissenschaft (B)

1 Einführung in das Studium der deutschen Literatur (B1)

1 aus dem Teilgebiet "Ältere deutsche Literaturgeschichte" (B2) oder aus dem
Teilgebiet "Neuere deutsche Literaturgeschichte" (B3)

Nachweis über die Ausbildung in Sprecherziehung

Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- C zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich Sprachwissenschaft, und zwar wahlweise aus verschiedenen Teilgebieten A1 - A7
- C zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich Literaturwissenschaft, und zwar wahlweise aus verschiedenen Teilgebieten B1 - B7

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Germanistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Germanistik aus einer zweistündigen Klausur in Sprachwissenschaft, und zwar nach Wahl des Kandidaten in den Teilgebieten:

- System der deutschen Sprache (A 2)
 - Entwicklung der deutschen Sprache (A 3)
(Die Benutzung eines sprachhistorischen Wörterbuches ist gestattet.)
 - Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (A 5)
- oder
- System der deutschen Sprache (A 2)
 - Entwicklung der deutschen Sprache (A 3)
(Die Benutzung eines sprachhistorischen Wörterbuches ist gestattet.)
 - Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (A 4)

sowie aus einer mündlichen Prüfung in Literaturwissenschaft von 30 Minuten zu folgenden Inhalten:

- Stoff des Einführungskurses
- Lektüreliste inkl. Stoff der Literaturgeschichtlichen Überblicksvorlesungen
- ein thematischer Schwerpunkt eigener Wahl, hervorgegangen nach Möglichkeit aus einem Proseminar des Grundstudiums

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Germanistik

- a) aus der Magisterarbeit, wenn Germanistik als erstes Hauptfach gewählt wurde;
- b) aus einer vierstündigen Klausur in dem germanistischen Bereich, der als Schwerpunkt gewählt worden ist (das Teilgebiet, zu dem die Magisterarbeit angefertigt wurde, darf nicht identisch sein mit dem Teilgebiet, dem das Thema der Klausur entstammt);
- c) aus einer mündlichen Prüfung in jedem der germanistischen Bereiche zu Teilgebieten, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung gewesen sind oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Diese Anlage Nr. 39 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 tritt für das Hauptfach Germanistik rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 6. April 2000 (Az.: 2-7831-12/138-4) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

**Anlage Nr. 40
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober
1998 für das Nebenfach Germanistik**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Anlage Nr. 40 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Germanistik erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Germanistik nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Deutsch als Fremdsprache
Germanistik

Nebenfächern: Deutsch als Fremdsprache (nur für ausländische Studierende
zugelassen)

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

C im Bereich Sprachwissenschaft (A)

1 Einführung in die Sprachwissenschaft (A1)

C im Bereich Literaturwissenschaft (B)

1 Einführung in das Studium der deutschen Literatur (B1)

Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

insgesamt zwei Leistungsnachweise nach freier Wahl des Studierenden aus den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Germanistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Germanistik aus einer zweistündigen Klausur nach Wahl des Kandidaten im Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft und aus einer mündlichen Prüfung (20 bis 30 Minuten) in dem anderen Bereich.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Germanistik aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung (20 bis 30 Minuten) nach Wahl des Kandidaten in Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Diese Anlage Nr. 40 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 tritt für das Nebenfach Germanistik rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 6. April 2000 (Az.: 2-7831-12/138-4) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor